

STATUTEN

des Vereins Gesundheitsdatenraum Schweiz (GdS).

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Gesundheitsdatenraum Schweiz (GdS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hochstrasse 95, 8044 Zürich ZH. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die Schaffung, Begleitung und Bewertung von rechtlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen zur Entwicklung und zum Betrieb eines Menschen-zentrierten Gesundheitsdatenraums Schweiz. Dank eines solchen Systems sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz über eine sichere, verlässliche und kontrollierte Gesundheitsdateninfrastruktur verfügen. Im Gesundheitsdatenraum Schweiz ist das kontrollierte, sichere und anonymisierte Nutzen und Teilen von Gesundheitsdaten und der kontrollierte Zugriff auf verschiedene Gesundheitsdaten in der Gesundheitsversorgung gewährleistet (Primärnutzung). Ebenso soll dadurch eine sichere, nachvollziehbare und kontrollierte Sekundärnutzung namentlich in der Gesundheitsforschung und -lehre sowie in der Gesundheitspolitik möglich gemacht werden (Sekundärnutzung). Das gesamte Datensystem ist transparent, schützt das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Einwohner:innen und verbessert die kontrollierte Übertragbarkeit ihrer Gesundheitsdaten.

Der Verein bezweckt damit auch Voraussetzungen zu schaffen, um «Datenaltruismus» bei den Einwohner:innen der Schweiz zu fördern, damit diese bereit sind, ihre Gesundheitsdaten freiwillig für gemeinwohldienliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Er kann sich an privaten und öffentlichen Vorhaben in Zusammenhang mit Gesundheitsdaten beteiligen und sich anderen Organisationen anschliessen.

2.2 Als interdisziplinäre Plattform ermöglicht der Verein zudem Unternehmen, Stiftungen, Verwaltungen, Hochschulen und der Zivilgesellschaft, sich zu Fragen eines Gesundheitsdatenraums und dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft,

Forschung, Lehre, Gesundheitspolitik und Gesundheitswirtschaft auszutauschen und den öffentlichen Diskurs mitzugestalten.

2.3 Die Aktivitäten umfassen Recherchen, Sensibilisierung, Diskursförderung und Lösungsentwicklung bei und mit Akteuren des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Artikel 3 – Mittel und Instrumente

3.1 Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen und Angeboten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächnisse etc.)

3.2 Die Mittel werden insbesondere für die folgenden Aktivitäten eingesetzt:

- Nutzenstiftende, zweckmässige und wirtschaftliche Gestaltung des Datenaustausches zwischen Leistungserbringern des Gesundheitswesens und Leistungsbezüger:innen und Patient:innen sowie deren Angehörigen (Unterstützung bei der Einführung von Standards, Schnittstellen, Einfordern der Daten gemäss rechtlichen Grundlagen)
- Grundlagen für die Organisation und Gestaltung des Datenmanagements im Gesundheitsdatenraum (Governance, Recht, Interoperabilität)
- Arbeiten zur technischen Machbarkeit sowie zur Referenzarchitektur und zu einem Informations- bzw. Daten-Modell (inkl. Entwicklung der persönlichen Gesundheitsdatenapplikation «Personal health data store»/persönliche Gesundheitsdatenbank) als Zugangs-, Gestaltungs- und Interaktionspunkt der Einwohner:innen der Schweiz zum Gesundheitsdatenraum
- Aktivitäten zur Kommunikation und zur Förderung des Diskurses über den Gesundheitsdatenraum Schweiz
- Aktivitäten zur Vernetzung des Gesundheitsdatenraum Schweiz mit Menschen-zentrierten Datenräumen in der EU und der Welt
- Aktivitäten im Bereich des Stakeholder-Management zur Positionierung und Realisierung des Vereinszwecks.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

5.1 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mitzuteilen.

5.2 Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

5.3 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet den allfällig ausstehenden jährlichen Mitgliederbeitrag.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von jeweils 2 Jahren;
2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren;

4. Abnahme der Vereinsrechnung und Kenntnissnahme des Revisionsberichts;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen (10.3 Kompetenz des Vorstandes);
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

8.1 Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich verlangt.

8.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

8.3 Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände enthalten. Die Einladung per E-Mail ist möglich.

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht fristgerecht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

9.1 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vor- sieht.

9.2 Die Vereinsversammlung kann physisch, schriftlich, digital oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand legt die jeweilige Art der Stimmabgabe fest.

9.3 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus.

9.4 Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.5 Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nicht in geheimer Abstimmung, ausser wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

9.6 Über eine Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer:in und von der/dem Vereinspräsident:in zu unterzeichnen.

Artikel 10 – Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus Präsident:in, Vizepräsident:in, Kassier:in und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

10.2 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn die/der Präsident:in, mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle einen entsprechenden Antrag stellen. ~~Die Einladung erfolgt schriftlich und in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt sowie die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.~~ Die Einladung erfolgt schriftlich / elektronisch wobei Ort und Zeit sowie die zu besprechenden Traktanden bekannt gegeben werden. Sollte die Einladung oder die Unterlagen aus Sicht eines Vorstandsmitglieds zu kurzfristig oder unvollständig erfolgt sein, wird dieses auf die nächste Sitzung verschoben.

10.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Die Leitung des Vereins
2. Die Vertretung des Vereins nach aussen
3. Der Abschluss von Verträgen, sowie die Bezeichnung eines/einer Geschäftsführer:in
4. Die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung;
5. Der Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
6. Die Delegation und Mandatierung von Vereinsaufgaben an Dritte

7. Die Einberufung von Arbeitsgruppen und Delegierten für spezielle Aufgaben und Aktivitäten
8. Der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
9. Das Erlassen des Mitgliederbeitrags für gemeinnützige Organisationen
10. Die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
11. Die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
12. Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
13. Alle Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszweckes sowie die weiteren Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

10.4 Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands gefasst.

10.5 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronische Kommunikationsmittel) gültig.

10.6 ~~Über eine Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches von der/dem Protokollführer:in und von der/dem Vereinspräsident:in zu unterzeichnen ist. Über eine Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird jeweils vom Vorstand an der nächsten Sitzung genehmigt.~~

Artikel 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

12.1 Die Vereinsversammlung wählt eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

12. 2 Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

14.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

14.2 Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Vereinsjahr und Inkrafttreten

15.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

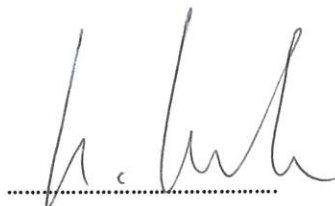
15.2 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. September 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Anpassungen wurden an der Vereinsversammlung vom 30. Mai 2023 angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.

15.3 Die blau gekennzeichneten Änderungen wurden am 26.06.2024 von der Vereinsversammlung genehmigt.

Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes

Zürich, den 26. Juni 2024

Präsident: Ernst Hafen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Hafen', is written over a horizontal dotted line.